Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2301**

15. Wahlperiode 02. 01. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/2229 –

Möglichkeiten zur Vereinfachung der Sammlung und Entsorgung von Elektronik-Altgeräten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sind am 13. Februar 2003 in Kraft getreten. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 13. August 2004 abgeschlossen sein. Unter anderem müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Endnutzer und Vertreiber spätestens ab dem 13. August 2005 die Möglichkeit haben, die betreffenden Altgeräte ohne besonderes Entgelt zurückzugeben. Vorgesehen ist, dass spätestens bis 31. Dezember 2006 mindestens 4 Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr getrennt gesammelt werden müssen. Die Entsorgung ist seitens der Hersteller zu finanzieren und für alle Geräte aus privaten Haushalten, also auch für bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie in Verkehr gebrachte Geräte („historische Altgeräte"), zu garantieren. Zur Umsetzung der Vorgaben hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in den „Eckpunkten künftiger Rechtsvorschriften zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Deutschland" vom April 2003 eine Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Verordnung (ElektroV) als Rechtsverordnung des Bundes nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angekündigt.

Die Umsetzung der Richtlinie wird absehbar zu einem erheblichen Aufwand und zu einem hohen Maß an Bürokratie führen. So wird beispielsweise jeder Hersteller verpflichtet, sich registrieren zu lassen, wenn er ein Gerät auf den Markt bringt. Damit soll der Nachweis vorbereitet werden, dass die Entsorgung der Geräte gesichert ist. Händler werden verpflichtet, nur Produkte von registrierten Herstellern zu vertreiben. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Erstellen eines Verzeichnisses aller Produzenten sowie der Daten zu Mengen und Kategorien von Geräten vom Inverkehrbringen bis zur Entsorgung. Ferner müssen diese Angaben mit Blick auf eine Erfolgskontrolle mit den später zu erbringenden Entsorgungsnachweisen abgeglichen werden. Wenn ein Händler Geräte von nicht registrierten Herstellern vertreiben will, muss er sich selbst registrieren lassen. Die Registrierung soll durch eine

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 29. Dezember 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

eigens einzurichtende, privatrechtlich organisierte und von der Industrie zu finanzierende „Clearingstelle“ wahrgenommen werden, die u. a. die Menge der in Verkehr gebrachten Geräte und die jeweiligen Entsorgungspartner zu dokumentieren haben wird. Zu dieser Clearingstelle führt die Bundesregierung in den genannten Eckpunkten weiter aus, dass diese „ein Mindestmaß an staatlicher Autorisierung (benötige), um Hersteller, die ohne Registrierung am Markt agieren, aufspüren und zur Registrierung auffordern zu können“. Hierzu bedürfe es der Beleihung durch eine zentrale Vollzugsbehörde des jeweils zuständigen Landes.

Zusätzlich zur „Clearingstelle“ soll eine zentrale „Koordinierungsstelle“ als Ansprechpartner für die Kommunen eingerichtet werden. Diese wird erforderlich, weil nach den in den „Eckpunkten“ beschriebenen Vorstellungen der Bundesregierung die separate Sammlung der Altgeräte ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) durchgeführt werden soll. Im Rahmen einer Andienungspflicht soll den Kommunen also die Sammlung aller Altgeräte aus privaten Haushalten und damit die Verantwortung dafür zugewiesen werden, dass für die verschiedenen Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in einer bestimmten Anzahl Sammelbehältnisse zur Abholung durch die Hersteller bereitgestellt werden. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll die zentrale Koordinierungsstelle u. a. alle Meldungen über abholbereite Behälter entgegennehmen und nach einem von ihr festgelegten Schlüssel die Hersteller bzw. deren beauftragte Entsorgungsunternehmen zu deren Abholung auffordern. Für die Getrenntsammlung der Altgeräte sind dem Vernehmen nach jeweils bis zu sieben verschiedene Altgerätebehälter vorzuhalten.

1. Wie ist der Stand der Vorbereitungen zum Erlass der angekündigten Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Verordnung, wie ist der gegenwärtige Stand der Abstimmungen im Kabinett und wann ist mit einem Kabinettsbeschluss zu rechnen?

Im Bundesumweltministerium wird derzeit auf der Basis des im April 2003 veröffentlichten Eckpunktepapiers des Bundesumweltministeriums für die Umsetzung der Richtlinien 2002/96/EG und 2002/95/EG ein Arbeitspapier erarbeitet, das einen ersten Entwurf der Elektroverordnung enthalten wird. Ein Kabinettsbeschluss wird noch im Frühjahr 2004 angestrebt.

2. Welche zentralen Inhalte wird die geplante Rechtsverordnung im Vergleich zu den eingangs zitierten „Eckpunkten“ vom April 2003 haben?

Die zentralen Inhalte werden durch die Vorgaben der Richtlinie bestimmt und sind im Übrigen der Ressortabstimmung vorbehalten.

3. Wie hoch ist die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälter, und welche sachlichen Erwägungen begründen diese Anzahl?

Nach dem Eckpunktepapier des Bundesumweltministeriums ist vorgesehen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungskörperschaften die Sammlung der Altgeräte weitgehend flexibel gestalten, insbesondere sowohl Hol- als auch Bringsysteme vorsehen können. Die gesammelten Altgeräte sollen dann in sieben Gruppen zur Abholung in Verantwortung der Hersteller bereitgestellt werden. Entscheidendes Kriterium für die Anzahl und die Zusammenstellung der Gruppen ist die Möglichkeit der gemeinsamen Entsorgung verschiedenartiger Altgeräte.

4. Wer wird zur Aufstellung der Sammelbehälter verpflichtet, und an welchen Orten sollen diese Behälter nach Vorstellung der Bundesregierung konkret aufgestellt werden?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Nach der umzusetzenden Richtlinie 96/2002/EG müssen Rücknahmestellen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und zugänglich sein. Es ist nicht vorgesehen, konkrete Standorte für die Sammelbehälter vorzugeben.

5. Wie hoch werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten des beabsichtigten Sammelarrangements sein, und wer wird diese Kosten zu tragen haben?

Soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungskörperschaften bereits heute über Erfassungsstrukturen für Altgeräte verfügen, ist nicht mit ins Gewicht fallenden Mehrkosten für die Sammlung zu rechnen. Bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungskörperschaften, die heute noch keine Erfassung von Altgeräten vorsehen, werden die Kosten für deren Einrichtung von der Ausgestaltung im Einzelfall abhängen. Seitens der kommunalen Verbände initiierte Kostenermittlungen sind der Bundesregierung noch nicht übermittelt worden. Konkrete Kostenschätzungen können von der Bundesregierung daher zurzeit noch nicht getroffen werden. Insgesamt aber werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungskörperschaften durch die künftige ElektroV dadurch eine Entlastung erfahren, dass sie keine Kosten mehr für die Verwertung bzw. Beseitigung der Altgeräte zu tragen haben werden.

6. Ist es nach den Vorstellungen der Bundesregierung beabsichtigt, wird es billigend in Kauf genommen oder ist es denkbar, dass die Sammelbehälter letztlich von den betroffenen Handelsbetrieben aufgestellt werden müssen, und wie bewertet die Bundesregierung dies gegebenenfalls?

Die Einzelheiten der Aufstellung von Sammelbehältern soll so weit wie möglich den Beteiligten überlassen bleiben. Eine detaillierte Regelung in der Verordnung erscheint nicht sinnvoll, um technische und organisatorische Entwicklungen nicht zu behindern.

7. Wurden auf europäischer Ebene Alternativen zum eingangs beschriebenen Arrangement erörtert, und wenn ja, um welche Alternativen handelte es sich dabei im Einzelnen und welche Position hat die Bundesregierung dabei im Einzelnen vertreten?

Der Umfang der den Herstellern zuzuordnenden Produktverantwortung wurde im Richtliniengebungsverfahren ebenso erörtert wie die Einbindung der Vertreiber in Rücknahmepflichten. Die Position der Bundesregierung hierzu entsprach den politischen Entscheidungen der früheren Bundesregierung zu dem vom Deutschen Bundestag 1998 verabschiedeten Entwurf der Verordnung über die Entsorgung von Geräten der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik (IT-Altgeräte-Verordnung – ITV) sowie dem Beschluss des Bundesrates zu der Richtlinie 2002/96/EG vom 1. Dezember 2000 (Bundesratsdrucksache 523/00).

8. Sind der Bundesregierung mit Blick auf die nationale Umsetzung der vorliegenden Richtlinien konzeptionelle Alternativen zu dem beabsichtigten und eingangs beschriebenen Sammelarrangement bekannt?

Soweit mit dem Begriff „Sammelarrangement“ die Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungskörperschaften gemeint sein soll, ja.

9. Wenn ja, wie lauten diese Alternativen, mit wem hat die Bundesregierung diese Alternativen erörtert und was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um eine sachgerechte, effektive, unbürokratische und kostengünstige Entsorgung und Wiederverwertung von Elektronik-Altgeräten bei den Vorbereitungen zur Umsetzung der betreffenden Richtlinien in deutsches Recht anzuregen bzw. zu gewährleisten?

Als Alternativen kommen grundsätzlich die Sammlung über den Handel und die Sammlung durch die Hersteller in Betracht.

Nach dem Eckpunktepapier des Bundesumweltministeriums ist beabsichtigt, diese Sammelwege entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/96/EG optional vorzusehen. Dies entspricht dem von der früheren Bundesregierung vorgelegten und vom Deutschen Bundestag 1998 verabschiedeten ITV-Entwurf (Bundestagsdrucksache 13/10769 vom 22. Mai 1998) sowie dem Beschluss des Bundesrates zu der Richtlinie 2002/96/EG vom 1. Dezember 2000 (Bundesratsdrucksache 523/00).

Die Bundesregierung hat sowohl diese Optionen als auch die von der Richtlinie 2002/96/EG intendierte Struktur der Sammlung, Behandlung und Verwertung von Altgeräten mit den betroffenen Kreisen erörtert. Die im April 2003 veröffentlichten Eckpunkte des Bundesumweltministeriums zur Umsetzung der Richtlinie basieren auf den Erkenntnissen aus diesen Fachgesprächen. Die weitere Umsetzung wird sich an den in der Fragestellung angedeuteten Kriterien einer sachgerechten, effektiven, unbürokratischen und kostengünstigen Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung und Verwertung von Altgeräten orientieren.

10. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine Getrenntsammlung von Elektronik-Altgeräten im Allgemeinen sowie im Besonderen in den privaten Haushalten für sinnvoll und erforderlich, und wie bewertet sie demgegenüber „Bring-Systeme“ oder die Erfassung über den Handel, bei denen die Altgeräte von den privaten Haushalten an geeigneten Stellen abgegeben werden?

Ziel der Richtlinie 2002/96/EG ist es, „die Entsorgung von Altgeräten als unsortiertem Siedlungsabfall möglichst gering zu halten und eine hohe Quote getrennt gesammelter Altgeräte zu erreichen“. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 5 der Richtlinie verpflichtet, entsprechende Rückgabesysteme einzurichten. Hintergrund dieser europäischen Zielsetzung ist das Schadstoffpotential und die hieraus resultierende Entsorgungsproblematik von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auch aus privaten Haushalten.

Es wird im Übrigen wiederholt, dass künftig für die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten sowohl Hol- als auch Bringsysteme vorgesehen werden können. Die Entscheidung darüber können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungskörperschaften im eigenen Ermessen treffen. Auch eine freiwillige Rücknahme durch den Handel wird möglich sein.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die eingangs beschriebene Konstruktion angesichts neuerer Entwicklungen und Erkenntnisse zur automatisierten Abfalltrennung auch im Bereich der Elektronik-Altgeräte?

Der Bundesregierung sind keine „Entwicklungen und Erkenntnisse“ über eine automatisierte Abfalltrennung betreffend Elektro-Altgeräte aus dem unsortierten Siedlungsabfall bekannt.

12. Wie werden die genannten Richtlinien von den Partnerländern Deutschlands in der EU umgesetzt, und welche konzeptionellen Spielräume gibt es bei der Umsetzung?

Auch in den anderen Mitgliedstaaten werden derzeit noch Arbeitsdokumente oder Konzeptionen zur Umsetzung der Richtlinie erarbeitet und mit den betroffenen Kreisen diskutiert. Die hier bekannten Überlegungen beziehen die Erfassung der Altgeräte bei den privaten Haushalten in kommunaler Verantwortung ein (z. B. Niederlande, Frankreich, Österreich). Hinsichtlich der nachgefragten konzeptionellen Spielräume der Richtlinie 2002/96/EG wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen

13. Ist der Bundesregierung bekannt, ob auch in den europäischen Partnerländern eine der öffentlich-rechtlichen Andienungspflicht vergleichbare Lösung gewählt wurde bzw. wird?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen. Inwieweit die weiteren Beratungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu einer öffentlich-rechtlichen Andienungspflicht führen werden, ist derzeit nicht absehbar.

14. Weshalb will die Bundesregierung eine Konstruktion mit öffentlich-rechtlicher Andienungspflicht vorsehen, und was spricht nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, die Sammlung und Entsorgung von Elektronikschrott vollständig privatwirtschaftlichen Unternehmen zu überlassen, zumal es sich offenkundig um Abfälle zur Verwertung handelt?

Die Konzeption der Bundesregierung berücksichtigt entsprechend dem von der früheren Bundesregierung vorgelegten und vom Deutschen Bundestag 1998 verabschiedeten ITV-Entwurf die in den Entsorgungskörperschaften bereits eingerichteten kommunalen Erfassungsstrukturen. Diese Erfassungsstrukturen haben sich bewährt. Die hiermit verfolgte Umsetzung einer „geteilten Produktverantwortung“ zwischen Hersteller und Nutzer basiert u. a. auch darauf, dass die Hersteller die Entsorgungsverantwortung ab August 2005 für den gesamten Altgeräte-Altbestand („historischer Abfall“) übertragen bekommen. Im Ergebnis bedeutet dies eine erhebliche Entlastung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungskörperschaften von Entsorgungsaufgaben. Die Konzeption entspricht zudem dem Beschluss des Bundesrates vom 1. Dezember 2000 zu der Richtlinie 2002/96/EG (Bundesratsdrucksache 523/00).

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass die operative Abwicklung der Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der Geräte ohnehin in Drittbeauftragung durch die Kommunen und durch Verträge mit den Herstellern organisiert werden wird, und weshalb hält die Bundesregierung die Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vor diesem Hintergrund für erforderlich?

Es wird – wie bisher – im Entscheidungsbereich jedes öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers liegen, ob er für die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten eigene Kräfte einsetzt oder Dritte beauftragt. Entsorgungsverträge werden die Kommunen dagegen nicht mehr schließen müssen, denn die Entsorgung wird allein Sache der Hersteller sein. Von einer „Zwischenschaltung“ kann nach Ansicht der Bundesregierung so nicht gesprochen werden.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Sammlung und Verwertung bzw. Entsorgung der betreffenden Geräte durch eine Zwischenschaltung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unnötig kostspielig und mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand befrachtet wird?

Die Verantwortung für die Sammlung der Altgeräte aus privaten Haushalten birgt keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wird eine zentrale Ansprechstelle zur Verfügung stehen, die die Abholung der Altgeräte bei diesen organisiert. Die Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in die Sammlung der Altgeräte erscheint zudem im Vergleich zu einem völligen Neuaufbau eines Sammelsystems für die Verbraucher kostengünstiger, da auf bestehende bewährte Sammelstrukturen zurückgegriffen werden kann.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die seitens der Entsorgungswirtschaft geäußerte Auffassung, dass sich das Einsammeln und Transportieren von Elektronikschrott erheblich besser und preiswerter über privatwirtschaftliche Initiativen organisieren ließe als durch flächendeckende Verträge?

Die nationale Umsetzung eröffnet privatwirtschaftlichen Initiativen der Entsorgungswirtschaft unter klaren wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen breiten Raum. Flächendeckende Entsorgungsverträge sind weder vorgegeben noch intendiert. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können im Übrigen nach wie vor private Entsorgungsunternehmen mit den Aufgaben der Erfassung beauftragen. Insoweit steht es der privaten Entsorgungswirtschaft frei, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit effizienten privatwirtschaftlichen Initiativen zu überzeugen.

18. Unterliegen die europäischen Vorgaben und insbesondere das Getrenntsammlungsgebot einer Revisionsklausel, und wenn ja, wie lautet diese Klausel?

Nach Artikel 17 Abs. 5 der Richtlinie 2002/96/EG unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht, der sich auf die Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie insbesondere in Bezug auf die getrennte Sammlung, die Behandlung, die Verwertung und die Finanzierungssysteme stützt. In diesem Bericht ist darüber hinaus auch auf die Entwicklung des Stands der Technik, die gesammelten Erfahrungen, die Umweltschutzvorschriften und das Funktionieren des Binnenmarkts einzugehen. Dem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie beizufügen.

19. Wenn nein, hat sich die Bundesregierung für die Einrichtung einer entsprechenden Revisionsklausel auf europäischer Ebene in konkret welcher Form eingesetzt und weshalb waren diese Bemühungen ggf. ohne Erfolg?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 18.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333